

„Der Petent ist wiederholt bei dem Ministerium des Innern vorstellig geworden, zuerst um Übertragung einer angemessenen Stellung bei der staatlichen Schlachtviehversicherung. Es war aber bereits über diese Stellungen disponiert und überdies stand das Alter von über 65 Jahren des Petenten dieser Anstellung entgegen; später um Gewährung einer Unterstützung in Form eines Gehaltes oder in ähnlicher Weise. Auch hier mußten die Gesuche ablehnend behandelt werden, weil Mittel hierzu nicht vorhanden sind, abgesehen von anderen Bedenken. Er hat zweimal aus dem Dispositionsfonds des Herrn Ministers je 100 M bekommen.

Die Freiburger Versicherungsanstalt war eine Genossenschaft, die ihren Geschäftsbetrieb auch über Thüringen mit erstreckte. Den Genossenschaftlern gereichte die Einführung der staatlichen Schlachtviehversicherung nur zum Vorteile, denn es wurde nun das, was sie bezweckten, viel vollkommener erreicht. Die Genossenschaft hat bis zum Jahre 1900 eine staatliche Unterstützung von je 2000 M erhalten.

Sie war nicht auf Gewinn errichtet, sondern sie war eine Gesellschaft auf Gegenseitigkeit. Eine Genossenschaft von ebenso großem Umfange hat, soviel dem Ministerium bekannt, in Sachsen nicht bestanden, aber es gab lokale Genossenschaften und auch private, welche sich mit Viehversicherung beziehentlich mit Trichinenversicherung abgaben.

Das Ministerium ist nicht geneigt, dem Petenten eine Unterstützung zu gewähren, weil er sich nach Ansicht des Ministeriums in keiner anderen Lage befindet, als solche, die ihre Stellungen einbüßen und weil die Konsequenzen zu befürchten sind.“

Aus der Erklärung des königlichen Herrn Kommissars ging der Deputation so viel als feststehend hervor, daß Petent mit Begründung der Genossenschaft der Allgemeinheit ebenso wie sich selbst gedient hat. Die Schlachtviehversicherung war ein Bedürfnis schon vor Einführung des Fleischbeschaugesetzes, und daß dieses Bedürfnis auch von der Staatsregierung anerkannt wurde, wird durch die der Genossenschaft gewährte jährliche Unterstützung von 2000 M bewiesen. Wenn aber der königliche Herr Kommissar sagt, das Ministerium sei der Ansicht, daß Petent sich in keiner anderen Lage befinde, als solche Leute, die ihre Stellung bei Auflösung eines Unternehmens verlieren, so dürfte dies doch nicht ganz zutreffen. Petent hatte ein der Allgemeinheit nützlich und, wie schon oben gesagt, einem dringenden Bedürfnis entsprechendes Institut ins Leben gerufen, dasselbe, wie von Sachverständigen bezeugt wird, zur Zufriedenheit geleitet und sich aller Voraussicht nach eine seiner Vorbildung entsprechende Lebensstellung geschaffen, die ihn in die Lage versetzte, seinen Kindern eine gute Erziehung zuteil werden zu lassen. Mit dem Momente, wo der Staat die Versicherung des Schlachtviehes selbst in die Hand nahm, mußte er nach Lage der Sache seine sich mühsam errungene Stellung aufgeben und war mit 65 Jahren und einer starken Familie ohne Erwerb.

Es mag dahingestellt bleiben, ob die Angabe des Petenten, daß er jahrelang der Regierung statistisches Material ohne Entschädigung geliefert habe, den Tatsachen entspricht und deshalb ebenso, ob aus diesem Umstande für die Regierung nicht Veranlassung gegeben wäre, dem Petenten noch nachträglich ein Äquivalent dafür zu gewähren.

Nach allen diesen Erwägungen war man der Ansicht, daß es in diesem besonderen Falle doch nicht angängig sei, sich nur auf den starren juristischen Standpunkt zu stellen, sondern daß man aus Billigkeitsgründen die Petition einer wohlwollenden Beurteilung unterwerfen müsse. Da es aber nicht ausgeschlossen ist, daß außer dem Petenten noch andere Personen durch Einführung des Schlachtviehversicherungsgesetzes in ihrem Erwerbe